

# RS Vfgh 1986/10/8 B536/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1986

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

## Norm

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

MRK Art3

MRK Art8 Abs1, Art8 Abs2

FremdenpolizeiG §3

PaßG 1969 §25

## Rechtssatz

PaßG 1969; Versagung des Sichtvermerkes gemäß §25 Abs1 und 2; keine Bedenken gegen §25 Abs1 und 2, insbesondere nicht unter dem Blickwinkel des Art8 MRK; Verweigerung eines Sichtvermerkes greift nicht mit derselben Wahrscheinlichkeit und Intensität in das Privat- und Familienleben ein wie ein Aufenthaltsverbot; so strenge Anforderungen an die spezifische Determinierung der Eingriffsschranken durch das Gesetz wie im Falle des mit Erk. des VfGH aufgehobenen §3 FrPG (VfSlg. 10737/1985) sind für die Voraussetzungen, unter denen ein Sichtvermerk zu verweigern ist, nicht zu stellen; §25 PaßG determiniert das Verhalten der Behörde iZm. den übrigen Bestimmungen des Paßgesetzes in gerade noch ausreichender Weise; kein Verstoß gegen Art8 MRK durch die Versagung des Sichtvermerkes; dieser Versagung ist keine die Menschenwürde beeinträchtigende gräßliche Mißachtung der Bf. als Person iS des Art3 MRK zu eigen

## Entscheidungstexte

- B 536/86  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.10.1986 B 536/86

## Schlagworte

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Paßwesen, Ermessen, Grundrechte, Privat- und Familienleben, Fremdenpolizei, Aufenthaltsverbot, Sichtvermerk, Gesetz, Determinierungsgebot

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B536.1986

## Dokumentnummer

JFR\_10138992\_86B00536\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)